

Πe

Belgis Staats vorbet

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

19012715



Hinterlegt bei der Kanziel des Unternehmensgerichts EUPEN

02. Jan. 2019

der Greffler Kanzlei

Unternehmensnr:

0718.740.108

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben): Sportmanagement KTC Eupen

(abgekürzt) :

Rechtsform: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz: 4700 EUPEN, Hütte 85

Gegenstand

der Urkunde: Gründung

Die Unterzeichneten:

Herr XHARDEZ Luc Jules Paul Jacques, wohnhaft in Eupen, Hochstrasse 115A

Herr ORTMANN Karl Joseph, wohnhaft in Eupen, König-Albert-Allee 20

Herr ZIMMERMANN Olivier, wohnhaft in Eupen, Scheidweg 17

beschliessen eine Vereinigung ohne Erwerbszweck wie folgt zu gründen.

Artikel 1: Bezeichnung

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet "Sportmanagement KTC Eupen".

Auf allen Dokumenten der Vereinigung muß deren Bezeichnung, Form und Sitz erwähnt werden.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist Hütte 85, 4700 Eupen, Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 3: Ziel

Ziel der Vereinigung ist es, eine unabhängige, separate Verwaltungsstruktur anzubieten für die Belange der Ehrenamtlichen Trainer und Mitarbeiter, der Freiwilligen Trainer und Mitarbeiter, der Studenten in Studentenjobs, der neben- und hauptberuflichen Trainer. Dieses Angebot ist nicht auf den KTC EUPEN beschränkt, sondern spricht vielmehr alle beschriebenen Kräfte im sportlichen Tätigkeitsbereich an.

Die Vereinigung kann jede Art von Veranstaltungen im In- und Ausland durchführen, Immobilien erwerben und/oder verwalten, sowie alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt zur Zielsetzung der Vereinigung im vorgenannten Sinne beitragen.

Die Vereinigung verfolgt weder politische noch weltanschauliche Ziele und untersagt sich diesbezügliche Betätigungen. Sie kann sich an bestehende Fachverbände und überörtliche Interessengemeinschaften anschließen.

Artikel 4 : Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 5 : Mitglieder

Bitte auf der letzten Seite des <u>Teils B</u> angeben : <u>Auf der Vorderseite</u>: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten.

<u>Auf der Rückseite</u>: Name und Unterschrift.

Die Vereinigung besteht aus Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder, die mindestens drei beträgt, sowie die Zahl der Ehrenmitglieder, ist ungebrenzt.

Artikel 6: Aufnahme

Jede physische oder juristische Person kann Mitglied der Vereinigung werden.

Die Eintragung als Mitglied bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Die Eintragung als Ehrenmitglied bedarf der Genehmigung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Der Verwaltungsrat und die Generalversammlung sind nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die eventuelle Ablehnung des Antrages mitzuteilen.

Artikel 7: Ausschluß und Rücktritt eines Mitglieds

Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur durch Beschluß der Generalver-sammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei/Drittel ausgeschlossen werden.

Der Verwaltungsrat kann, bis zum Beschluß der Generalversammlung, ein Mitglied wegen schwerwiegender Verstöße suspendieren.

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit aus der Vereinigung austreten durch entsprechende Mitteilung an den Verwaltungsrates.

Mitglieder, die in einer Frist von drei Monaten nach einer Aufforderung des Verwaltungsrates den jährlichen Beitrag nicht entrichtet haben, werden als ausscheidend betrachtet.

Zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie die Erben von verstorbe-nen Mitgliedern haben keinerlei Anspruch auf das Vereinigungsvermögen. Sie dürfen die Beiträge, die sie selbst eingezahlt haben oder die ihr Rechtsvorgänger eingezahlt hat, nicht zurückfordern.

Artikel 8 : Beiträge

Die Jährlichen Mitgliedsbeiträge, falls solche erhoben werden, werden vom Verwaltungsrat festgesetzt. Sie dürfen den jährlichen Betrag von zweihundert Euro (200) nicht überschreiten.

Artikel 9: Verwaltungsrat

Die Vereinigung wird verwaltet durch einen Verwaltungsrat, der aus mindestens drei Personen, Mitglied oder nicht, bestehen muß (außer wenn die Vereinigung nur 3 Mitglieder zählt, dann setzt sich der Verwaltungsrat aus 2 Personen zusammen). Die Verwaltungsratsmitglieder werden für höchstens sechs erneuerbare Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt und können jederzeit von ihr abberufen werden. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das zur Besetzung eines während der Dauer frei gewordenen Mandates ernannt wird, wird nur für die Zeit ernannt, die erforderlich ist, um dieses Mandat zu Ende zu führen. Die Mandate werden aufgrund einer von dem Verwaltungsrat beschlossenen Ordnungsregelung erneuert.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellver-tretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer. Eine selbe Person darf höchstens zwei Ärmter bekleiden. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden wird dessen Amt vom stellvertretenden Vorsitzenden, gegebenfalls auch vom Schriftführer wahrgenommen.

Die Verwaltungsratmitglieder sind nicht persönlich haftbar ; ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des ihnen anvertrauten Mandats.

Artikel 10: Rücktritt eines Verwaltungsratsmitglieds

Der Rücktritt eines Verwaltungsratsmitglieds ist nur gültig insofern er dem Verwaltungsrat mitgeteilt und durch denselben angenommen wird. Der Verwaltungsrat kann das zurückgetretene Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen.

Artikel 11: Beschlüsse des Verwaltungsrates

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedem mindestens einmal pro Trimester einberufen oder sooft wie dies für die Interessen der Vereinigung vonnöten ist.

Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Vertreter ausschlaggebend.

Jedes Mitglied kann schriftlich, durch Telefax oder E-Mail einen seiner Kollegen mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, damit dieser an seiner Stelle abstimmt. Ein und das gleiche Mitglied kann jedoch nur einen Kollegen vertreten.

Artikel 12 : Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist befugt, alle für die Verwirklichung des Vereinigungszweckes notwendigen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen, mit Ausnahme der Handlungen, die der Generalversammlung gesetzlich vorbehalten sind.

Falls es infolge der Umstände erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat unter seiner Verantwortung Sonderkommissionen ernennen, deren Befugnisse er bestimmt.

Artikel 13: Tägliche Verwaltung

Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern die tägliche Verwaltung der Vereinigung sowie das damit verbundene Unterschriftsrecht übertragen. Er kann ebenfalls gleich welchem Beauftragten seiner Wahl Sondervollmacht jeglicher Art erteilen.

Artikel 14: Vertretung der Vereinigung

Für alle Handlungen genügen die gemeinsamen Unterschriften von zwei Verwaltungsratsmitgliedem, wovon eine die des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schriftführers sein muß, damit die Vereinigung vor Drittpersonen und Gericht rechtsgültig vertreten ist.

Im Rahmen der täglichen Verwaltung genügt jedoch die alleinige Unterschrift des mit der tagtäglichen Verwaltung beauftragten Verwaltungsratsmitgliedes.

Diese Mitglieder brauchen keinen vorherigen Beschluß des Verwaltungsrates nachzuweisen.

Artikel 15 : Kommissar

Die Generalversammlung ernennt jährlich zwei Kommissare, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind und die mit der Prüfung und Kontrolle der Finanzoperationen der Vereinigung beauftragt sind. Die Kommissare erstatten der General-versammlung hierüber Bericht.

Die Kommissare haben ein uneingeschränktes Aufsichts- und Kontrollrecht über alle Finanzgeschäfte der Vereinigung. Sie können vor Ort Einsicht nehmen in die Bücher und Rechnungsbelege der Vereinigung. Ihnen wird jedes Jahr eine Aufstellung der Aktiva und Passiva der Vereinigung ausgehändigt.

Artikel 16: Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern ; jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Ehrenmitglieder dürfen den Versammlungen beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 17: Einberufung der Generalversammlung

Jedes Jahr muß wenigstens eine Generalversammlung abgehalten werden; diese findet statt im Laufe der zwei ersten Monate des Jahres.

Jede Versammlung findet am Tag, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort statt, die in dem Einladungsschreiben angegeben sind. Alle Mitglieder müssen schriftlich mindestens acht Tage vor dieser Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Weitere Interpeilationen müssen drei Tage vor der Generalversammlung dem Schriftführer mitgeteilt werden.

Mit Ausnahme einer Statutenänderung, eines Mitgliederausschlusses oder einer Auflösung der Vereinigung, darf die Generalversammlung selbst über Punkte, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, gültig beraten.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muß innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein/Fünftel der aktiven Mitglieder, dies beantragen. Sie wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Vertreter geführt.

Artikel 18: Vertretung bei den Generalversammlungen

Jedes aktive Mitglied darf sich bei den Generalversammlungen durch einen Bevollmächtigten, welcher selber aktives Mitglied ist, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit, nur die nach selnem Muster erstellten Vollmachten zuzulassen. Ein Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder bei der Abstimmung vertreten.

Für eine Statutenänderung, den Ausschluß eines aktiven oder eines Ehren-mitgliedes, oder die Auflösung der Vereinigung gilt, daß die trotz erfolgter Einladung nicht anwesenden und nicht durch Vollmacht vertretenen Mitglieder ihre Vollmacht dem Verwaltungsrat erteilen.

Artikel 19: Beschlüsse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung ; sie allein ist zuständig für Statutensänderungen, Aufnahme der Mitglieder und Ernennung der Ehrenmitglieder, Ausschluß der Ehrenmitglieder, sowie die Wahl und die Abberufung der Verwaltungsratesmitglieder, Genehmigung des Haushalts und der Rechnungen, freiwillige Auflösung der Vereinigung, d.h. alle Beschlüsse, für die der Verwaltungsrat nicht zuständig ist.

Im Allgemeinen ist die Versammlung ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Vertreter ausschlaggebend.

In Abweichung vom vorstehenden Absatz dürfen die Beschlüsse der Versammlung über die Statutenänderungen, über den Ausschluß von aktiven oder Ehren-mitgliedern oder die freiwillige Auflösung der Vereinigung nur unter den besonderen, im Gesetz über Vereinigung ohne Erwerbszwecke vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich der Anwesenheit und der Mehrheit gefaßt werden.

Artikel 20 : Protokoile

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und vom Schriftführer oder deren Vertreter unterschrieben werden; sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis ein-getragen. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedem unterschrieben.

Die Auszüge können von jedem dies beantragenden Mitglied eingesehen werden.

Artikel 21: Interne Regelung

Eine Interne Regelung kann durch den Verwaltungsrat bei der Generalversammlung vorgelegt werden. Abänderungen bezüglich dieser Regelung können bei der Generalversammlung vorgenommen werden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 22: Geschäftsjahr und Abrechnung

Das Geschäftsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahres werden die Rechnungen des abgelaufenen Jahres abgeschlossen und der Haushaltsplan für das folgende Jahr wird erstellt. Die Abrechnung wird der nächsten Generalversammlung zur Billigung unterbreitet.

Artikel 23: Bildung eines Reservefonds

Der eventuelle Einnahmeüberschuß wird zur Bildung eines Reservefonds ver-wendet. Dieser Fonds kann dazu dienen, Amortisationen vorzunehmen, außerge-wöhnliche Kosten zu decken, ungenügende Einnahmen auszugleichen oder andere durch den Verwaltungsrat beschlossene Ausgaben zu decken.

Artikel 24 : Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmen die Mitglieder der Generalver-sammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legen deren Befugnisse fest.

Im Falle der Auflösung wird der nach der Tilgung der Schulden und der Begleichung der Lasten verbleibende Nettobestand des Vereinigungsvermögens einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Vereinigung ohne Erwerbszweck zugeführt.

Dem Belgischen Staatsblatt vorbehalten



Teil B : Fortsetzung

Findet diese Klausel keine Anwendung, so werden die Aktiva zu folgenden Zwecken verwendet:

a)die Güter, die in die Vereinigung eingebracht oder ihr geschenkt oder vermacht worden sind, werden denjenigen, die diese Einbringung, Schenkungen oder Vermächtnisse vorgenommen haben, oder deren Anspruchberechtigten zurück erstattet, insofern die Betroffenen dies im Laufe des auf die Auflösung folgenden Jahres beantragen.

b)der Restbetrag der übrigbleibt, nachdem diese Rückerstattungen vorgenommen wurden oder nachdem die dazu vorgesehene Frist ohne Forderung abgelaufen ist, wird den Mitgliedern am Tage der Liquidation zu gleichen Teilen als vollständiges und ausschließliches Privateigentum übertragen, wobei die Modalitäten der Liquidation, der Flüssigmachung und Aufteilung des somit zustande gekommenen ungeteilten gemeinsamen Eigentums durch Beschlüsse geregelt werden, die sie selbst mit einfacher Mehrheit fassen.

Anschließend tritt die Generalversammlung zusammen und beschließt folgendes:

Ernennung des Verwaltungsrates

Die Versammlung beschließt, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf 2 festzusetzen. Zu Mitgliedern werden berufen für eine Dauer von 6 Jahren die vorgenannten Herren Luc XHARDEZ und Karl-Joseph ORTMANN.

Anschließend tritt der Verwaltungsrat zusammen und trifft folgende Beschlüsse :

-Herr Luc Xhardez, vorgenannt, übt die Funktionen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des Kassierers aus.-

-Herr Karl-Joseph Ortmann, vorgenannt, übt die Funktionen des Vize-Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des Schriftführers aus.

-Herr Luc Xhardez, vorgenannt, und Karl-Joseph Ortmann, vorgenannt, ist mit der täglichen Verwaltung beauftragt. Im Rahmen dieser Verwaltung, dass heisst für Verdindlichkeiten bis in Höhe von fünftausend Euro, verpflichtet die Unterschrift eines jeden der beiden rechtsverbindlich die Vereinigung.

Falls die Hinterlegung beim Handelsgericht nach dem 1. Januar erfolgen sollte werden hermit alle Handlungen für die zu gründende Vereinigung seit dem 1. Januar übernommen.

Getätigt in zwei Exemplaren in Eupen am 28. Dezember 2018

Luc XHARDEZ, täglicher Geschäftsführer